

*Die Stadt Weimar erlässt folgende Verordnung (Nachfolgend die **Lesefassung**):*

Rechtsverordnung der Stadt Weimar zur vorübergehenden Verkürzung, Aufhebung und Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit für Vergnügungsstätten im Freien (Festzeltbetriebe, Festplätze usw.) sowie für Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften im Innenstadtbereich

§ 1 Verkürzung der Sperrzeit anlässlich besonderer Ereignisse für Veranstaltungen im Freien in Abweichung von § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ThürGastG

1. Für Darbietungen im Freien, die Bestandteil des Programms des jährlich stattfindenden Kunstfestes Weimar sind, wird der Beginn der Sperrzeit für die Open-Air-Veranstaltungen (einschließlich Festzeltbetriebe) an den Tagen Sonntag bis Donnerstag auf 23:00 Uhr, an den Tagen Freitag und Samstag auf 24:00 Uhr hinaus geschoben. Die Sperrstunde für den Ausschank endet 1 Stunde nach den Darbietungen im Freien.
2. Für die befugt betriebenen Versorgungsstände während des Zwiebelmarktes wird der Beginn der Sperrzeit für den Ausschank in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 02:00 Uhr und in der Sonntagnacht (Nacht zum Montag) auf 23:00 Uhr hinaus geschoben.
Für die Bühnenprogramme bzw. sonstigen Musik-/Showdarbietungen im Freien oder für Festzeltveranstaltungen während des Zwiebelmarktes beginnt die Sperrzeit in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 24:00 Uhr, sonst um 22:00 Uhr.
3. Für die befugt betriebenen Versorgungsstände im Rahmen des Mosel-Saar-Ruwer-Weinfestes und des Weinfestes anlässlich Goethes Geburtstages beginnt die Sperrzeit für den Ausschank in den Nächten zum Freitag, zum Samstag und zum Sonntag um 01:00 Uhr, in der Sonntagnacht (Nacht zum Montag) um 23:00 Uhr.
Für die Bühnenprogramme bzw. sonstigen Musik-/Showdarbietungen im Freien oder für Festzeltveranstaltungen während dieser Weinfeste beginnt die Sperrzeit am Donnerstag um 23:00 Uhr, am Freitag und Samstag um 24:00 Uhr und am Sonntag um 22:00 Uhr.
4. Für Darbietungen im Freien, die anlässlich der 1 x jährlich stattfindenden Museumsnacht stattfinden (Programme des Veranstalters bzw. mit Zustimmung des Veranstalters), sowie für die hierbei befugt betriebene gastronomische Versorgung wird der Beginn der Sperrzeit abweichend von § 5 Abs. 1 ThürGastG auf 24:00 Uhr hinaus geschoben.

§ 2 Sperrzeitverlängerung für Freisitzflächen i. S. § 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürGastG

1. Der Beginn der Sperrzeit für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften mit umfassten Freiflächen i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürGastG wird für das Gebiet der nachfolgend benannten Straßen (Postanschrift) in den Nächten Sonntag bis Donnerstag auf 23:00 Uhr und in den Nächten Freitag und Samstag sowie in der jeweiligen Nacht vor einem gesetzlichen Feiertag auf 24:00 Uhr festgesetzt: Am Palais, Brauhausgasse, Burgplatz,

Dingelstedtstraße, Eisfeld, Frauenplan, Frauentorstraße, Geleitstraße, Goetheplatz, Graben, Grüner Markt, Hegelstraße zwischen Hummel- und Steubenstraße, Herderplatz, Hummelstraße, Jakobstraße zwischen Herderplatz und Graben, Karlstraße, Kaufstraße, Kleine Teichgasse, Kollegiengasse, Markt, Marktstraße, Marstallstraße, Neugasse, Obere Schloßgasse, Platz der Demokratie, Puschkinstraße, Rittergasse, Rollplatz, Scherfgasse, Schillerstraße, Schloßgasse, Schützengasse, Seifengasse, Teichgasse, Teichplatz, Theaterplatz, Untergraben, Vorwerksgasse, Wielandstraße, Windischenstraße, Zeughof.

2. Auf den Flächen mit Außenbewirtschaftung hat jegliche Form der Musikbeschallung zu unterbleiben. Ausnahmen im Rahmen einer nach § 42 OBG angezeigten Veranstaltung bzw. einer mit Sondernutzung oder Marktfestsetzung zugelassenen Veranstaltung können in Einzelfällen zugelassen werden. Für die Zulassung einer Ausnahme für Betriebszeiten nach 22:00 Uhr ist eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 ThürGastG (Sperrzeiterlaubnis) notwendig. Erlaubnisse für die Veranstaltungen sind vom Betreiber rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Die Ausnahmen vom allgemeinen Verbot der Musikbeschallung sind auf maximal 10 Tage beschränkt. Sind an einem Standort (Platz, Straßenzug u. ä.) mehrere Veranstaltungsflächen vorhanden, erhöht sich die maximal mögliche Veranstaltungsanzahl auf insgesamt 14 Tage und Nächte im Jahr - bezogen auf die vorhandene Wohnbebauung. Die Entscheidung über die Verteilung der maximal möglichen Veranstaltungen mit Musik im Freien je Standort obliegt der Behörde. Bei der maximal zulässigen Veranstaltungsanzahl sind die jährlich wiederkehrenden Traditionsveranstaltungen (z. B. Zwiebelmarkt, Weihnachtsmarkt, Weinfeste, Klezmerwochen, Open-Air-Kino usw.) einzurechnen.
3. Die Regelungen der §§ 5 und 6 des Thüringer Feiertagsgesetzes haben Vorrang.
4. Im konkreten Einzelfall (z. B. bei berechtigten Beschwerden von Anwohnern oder Nachbarn des Betriebsgrundstückes) ist die Stadtverwaltung Weimar befugt, die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung auch abweichend von § 2 Nummer 1 dieser Rechtsverordnung zu verlängern (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 ThürGastG).
5. Für Gaststättenbetriebe in den o. g. Anschriften, welche bestandskräftig über eine nachteilige abweichende Betriebszeitenregelung für die Außenbewirtschaftung auf der Grundlage des nicht mehr anwendbaren Bundesgaststättengesetzes verfügen, wird die Vollziehung dieser Anordnung ausgesetzt. Nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ThürGastG kann diese unter Beachtung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften jederzeit wieder angeordnet werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten i. S. § 10 Nr. 4 Thür. Gaststättengesetz

Nach § 10 Nr. 4 des Thüringer Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festlegungen des § 5 Abs. 1 bis 3 ThürGastG verstößt. Hierzu zählen auch Verstöße gegen die §§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung zur Regelung der Sperrzeit nach § 5 Abs. 2 ThürGastG tritt in ihrer aktuellen Fassung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 07.12.2008, zuletzt geändert am 28.06.2013, außer Kraft.

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 1/17 vom 21.01.2017, S. 8446